

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 4. Münsterberg, Mittwoch, den 26. Januar

1910.

[III. 39.] Der Gemeindefschreiber Weinlich zu Weigelsdorf ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Eschammerhof beschäftigt worden. Münsterberg, den 18. Januar 1910.

Amts- und Kreisblattfachregister für 1909.

[742.] Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt für 1909 sind erschienen und können alsbald im Bureau des Landratsamts zum Preise von zusammen 1,35 Mt., (Amtsblatt-fachregister 60 Pfg. Kreisblattfachregister 75 Pfg.) abgeholt werden. Da die Sachregister ein wesentlicher Bestandteil des Amts- und Kreisblattes und zur schnellen Orientierung in demselben unbedingt erforderlich sind, mache ich ihre Anschaffung den Amts-, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises hiermit zur Pflicht. Den Standesämtern, den Kirchen- und Schulkörperschaften, den Fleischbeschauern, Trichinenschauern und Gemeindefschreibern, sowie allen, die überhaupt das Amts- bezw. Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung der Sachregister nur dringend empfehlen.

Kreisblatt-Sachregister, die von den Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern bis zum 20. Februar ex. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden. Münsterberg, den 24. Januar 1910.

Betrifft die Lehrer, welche am 1. April d. Js. ihrer Militärpflicht genügen wollen.

[M. 187.] Diejenigen Volksschullehrer, welche am 1. April d. Js. zum Militärdienst eintreten wollen, haben sich alsbald bei dem Unterzeichneten zur außerterminlichen Musterung, die bis spätestens 1. März erfolgen muß, zu melden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung unverzüglich den beteiligten Herren Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Münsterberg, den 22. Januar 1910.

Betrifft den Eintritt als Freiwillige.

[M. 187.] Den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, wiederholt in ihren Bezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Militärpflichtige, die bei einem bestimmten Truppenteil dienen wollen, sich noch vor Beginn des am 18. März d. Js. hier stattfindenden Musterungsgeschäfts bei dem betreffenden Truppenteil als Freiwillige melden müssen, weil dahin gehende Wünsche beim Musterungsgeschäfte selbst keine Berücksichtigung mehr finden können. Münsterberg, den 22. Januar 1910.

Einreichung der Rekrutierungsstammrollen.

[M. 187.] Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die neu aufgestellte Stammrolle Jahrgang 1890 und die berichtigten Stammrollen der Jahrgänge 1887, 1888, 1889 und der älteren Jahrgänge, in denen Militärpflichtige noch nicht gestrichen sind, bestimmt und unerinnert bis zum 2. Februar einzureichen und gleichzeitig anzuzeigen, wieviele Militärpflichtige aus jedem der 3 Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sind.

Sollten nach Einreichung der Stammrollen Militärpflichtige noch nachträglich sich zur Stammrolle anmelden, so sind sie unter Beifügung eines formularmäßigen Auszuges sofort bei mir nachträglich anzumelden.

Von Ansetzung besonderer Stammrollen-Revisions-Termine werde ich absehen. Ich erwarte aber, daß bei Neuauflistung der Stammrolle Geburtsjahrgang 1890 und bei Beendigung der älteren Rekrutierungsstammrollen genau nach meiner Anweisung vom 1. d. Mt. — Stück 1 — vorgehrt wird.

Die Aufklärung vorgefundener Differenzen werde ich gelegentlich der Vergleichung der Listen der vorzurückenden Mannschaften, zu welchem Zweck ich einen besonderen Termin ansetzen und im Kreisblatt veröffentlichen werde, vornehmen. Mit den Stammlisten sind einzusenden:

- a. die Geburtslisten des Jahrganges 1890 und die durch die Herren Landesbeamten aufgestellten Geburtslisten Jahrgang 1893 (vgl. Kr.-Bl.-Verf. vom 4. v. Mts. — S. 3. — soweit dies nicht bereits direkt eingesandt sind,
- b. die Geburtsurkunden der auswärts geborenen Mannschaften des Jahrganges 1890 und der Mannschaften derjenigen älteren Jahrgänge, welche sich noch nicht gestellt haben,
- c. die Sterbeurkunden inzwischen etwa verstorbenen Militärpflichtiger, sofern das Ableben nicht bereits in der Geburtsliste landesamtlich eingetragen ist,
- d. die Losungsscheine der vorzurückenden Mannschaften.

Ich weise nochmals darauf hin, daß in den Geburts-Register-Auszügen die Angabe nicht fehlen darf, unter welcher Nummer die Uebertragung in die Rekrutierungsstammrolle stattgefunden hat und daß bei den Vermerken der Herren Landesbeamten über den erfolgten Tod eines Heerespflichtigen in jedem Falle das Amtssiegel beizudrücken ist. Die Ortsbehörden des Kreises haben hierauf besonders zu achten.

Münsterberg, den 22. Januar 1910.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

[11130.] In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften hat der Herr Minister des Innern folgendes bestimmt:

1. Für die Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale Interimslegitimationskarten mit zehntägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Interims-Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimierung an der Grenze bestehen. Doch muß der entsprechende Antrag bei der Ortspolizeibehörde unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Einem Anschreiben oder der Beifügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig ausgestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffenden Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein und von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen. Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarten selbst.

2. Die Ortspolizeibehörden werden erneut und eindringlich darauf hingewiesen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzetteln ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles, insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zu Zweifeln bezüglich der Identität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß angesichts der dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimierungsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, stets geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen Fällen beizufügen, in welchen sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Uebersendung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mehr mittels Postanweisung, sondern mittels Zahlkarte erfolgen, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale bei dem Berliner Postschekamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierungen an der Arbeitsstätte besonders häufig sind, überlassen, mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarte geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Postkosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr, betreffend die Inlandslegitimierung, etwa entstandenen Postkosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig **postfrei** zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemein üblichen Weise als postpflichtige Dienstfachen abgeschickt werden.

Uebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter **nur** gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten **innen einer Frist von drei Tagen nach Eintritt** des neuen Arbeitsverhältnisses **beantragen**.

Die durch Nr. 7 des Ministerial-Erlasses vom 4. Dezember vor. Jg. — II. b. 4919, Kreisblatt 1909 S. 9 — angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die **Meldungen der Kontraktbruchfälle** an das Zentralpolizeiblatt aufs äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Heimatsort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also einer Legitimierung im nächsten Jahre nicht entgegenstehen.

7. Die Polizeibehörden haben alle eingezogenen oder sonst in ihre Hände gelangenden ungültigen oder nicht mehr gültigen Inlandslegitimationskarten der Feldarbeiterzentrale zu übersenden.

8. Die im Königreich Sachsen ausgestellten Legitimationskarten tragen auf der Vorderseite statt des Adlers das sächsische Hoheitszeichen.

Staturen auf den Legitimationskarten sind nicht gestattet. Etwa erforderlich werdende Streichungen oder Aenderungen sind unter Weidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen.

9. Die Polizeibehörden werden darauf hingewiesen, daß ihrerseits eine Kontrolle der ausländischen Arbeiter ihres Bezirks bezüglich Einhaltung der Legitimierungsbestimmungen nicht nur auf besondere Anordnung, sondern auch aus eigener Initiative fortlaufend und bei jeder geeigneten Gelegenheit vorzunehmen ist. Selbstverständlich ist aber jede Kontrolle so zu gestalten, daß dabei eine unnötige Belästigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein nicht unbedingt erforderlicher Eingriff in die Arbeits-Vertriebsverhältnisse vermieden wird.

Nachstehend werden die einschlägigen früher erlassenen z. Zt. gültigen Vorschriften zusammenfassend veröffentlicht:

a. die Verpflichtung zur Beschaffung von Inlandslegitimationskarten erstreckt sich auf alle ausländischen Arbeiter. Als „Arbeiter“ sind alle Arbeitnehmer (auch Heimarbeiter, Gesellen und Lehrlinge) anzusehen, die in Fabriken, Handwerksbetrieben, Werkstätten der Wäsche-Konfektion pp. in der Landwirtschaft z. B. als Saisonarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner, Zimmermann, Gärtner und dergl.) sowie bei Hoch-, Tief- und Straßenbauten beschäftigt werden, soweit sie nicht Betriebsbeamte und nicht kaufmännisch tätig sind.

b. die Ausstellung der Legitimationskarten erfolgt durch die Grenzämter der deutschen Feldarbeiter-Zentrale.

In Schlesien sind folgende Grenzämter vorhanden:

1. Annaberg, Kreis Ratibor, 2. Pleß, Kreis Pleß, 3. Neuberun, Kreis Pleß, 4. Groß-Chelm, Kreis Pleß, 5. Myslowitz, Kreis Rattowitz, 6. Rattowitz, 7. Br.-Herby, Kreis Lublinitz, 8. Rosenberg, Kreis Rosenberg, 9. Kreuzburg, Kreis Kreuzburg, 10. Friedland, Kreis Waldenburg, 11. Mittelwalde, Kreis Gabelschwerdt.

c. die Legitimationskarten für polnische Arbeiter sind rot, für ruthenische gelb, für niederländische und belgische blau, für italienische grün, für Arbeiter aus Dänemark, Schweden und Norwegen braun, für alle anderen ausländischen Arbeiter weiß. Sämtliche Karten für landwirtschaftliche Arbeiter werden durch einen farbigen Längsstrich besonders gekennzeichnet. Bei den Tschechen ist auf der ersten Seite der weißen Karte hinter der Kartenummer mit Tinte ein rotes Kreuz eingetragen.

d. die Legitimierung der Arbeiter soll tunlichst an der Grenze erfolgen und kostet 2 Mark pro Person. Wenn die Legitimierung von der Arbeitsstelle aus, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Interimskarte beantragt wird, erhöhen sich die Gebühren auf 5 Mark.

Die Karten werden grundsätzlich nur auf Grund gültiger Heimatspapiere ausgestellt. Beim Fehlen solcher kann die Legitimierung ganz ausnahmsweise auf Grund von Personalzetteln geschehen, die von den Ortspolizeibehörden nach dem Muster A (Kreisblatt 1909, Seite 9) sorgfältig aufzustellen sind. In solchen Fällen ist den Arbeitern zu eröffnen, daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie dann nicht ordnungsmäßige Heimatspapiere vorzeigen können.

e. bei Einreichung des Antrages auf Legitimierung an der Arbeitsstätte an die Grenzämter für Arbeiter, die eine Interimskarte nicht besessen haben, haben die Ortspolizeibehörden sich des Formulars B (Kreisblatt 1909, Seite 10) zu bedienen und sämtliche im Besitz des Arbeiters befindlichen Heimatspapiere beizufügen. Formulare zu den Anträgen sowie den Personalbeschreibungen sind von den Grenzämtern kostenlos zu beziehen.

f. bei landwirtschaftlichen Arbeitern erfolgt eine Legitimierung an der Arbeitsstätte ohne gültige Interimskarte nach dem 1. Mai z. Zt. nicht mehr.

Die ordnungsmäßige Lösung eines Arbeitsverhältnisses ist von der Ortspolizeibehörde der ersten Arbeitsstätte auf der Karte zu bekräftigen (zu vergl. auch Ziffer 7 der Kreisblattbekanntmachung vom 20. Januar 1908 Seite 20/1).

- g. die Arbeitgeber haben alle Kontraktbrüche sofort der Ortspolizeibehörde zu melden. Diese haben alsdann ungehindert unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars (Kreisblatt 1909, Seite 151) die Redaktion des Preussischen Zentralpolizeiblattes in Berlin zu benachrichtigen. In Spalte Bemerkungen dieses Formulars ist die Nr. der Karte und das Grenzamt, welches sie ausgestellt hat, anzugeben.
- h. die Legitimationskarten haben Gültigkeit für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt sind. Wegen der Karenzzeit für die ausländisch-polnischen Arbeiter — 20. Dezember bis 1. Februar — gelten die roten Karten nur für die Zeit vom 1. Februar bis zum 20. Dezember. Die Ausstellung einer neuen Karte für die dem Rückkehrzwange nicht unterliegenden, im Inlande verbliebenen Arbeiter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Legitimierung an der Arbeitsstätte. Eine Gebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben. Dem Rückkehrzwange unterliegen alle ausländisch-polnischen Arbeiter.
- i. die Umschreibung dieser Karten ist im Monat Januar j. Js. bei den Grenzämtern zu beantragen. Für verlorene Karten sind gegen eine Schreibgebühr von 1 Mk. Duplikate erhältlich. Die Ortspolizeibehörden haben ihre Beschaffung zu vermitteln und sich dieserhalb an das nächste Grenzamt oder direkt an die Feldarbeiter-Zentrale in Berlin zu wenden.

Münsterberg, den 20. Januar 1910.

Tagebücher der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

[631.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 17. Dezember 1909 — Seite 237 — ersuche ich die **Gemeindevorsteher** der Ortschaften des hiesigen Kreises, in denen **Fleischbeschauer und Trichinenschauer** wohnen, sich davon zu überzeugen, ob letztere für das am 1. d. Mts. begonnene Kalenderjahr 1910 **neue Beschaubücher** angelegt haben und sie vorschriftsmäßig führen.

Gleichzeitig bringe ich den **Fleischbeschauern** des Kreises nachstehendes zur genauen Beachtung:

Nach § 47 Absatz 7 der Bundesratsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 und nach § 57 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 sind die **Tagebücher der Beschauer** drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die **abgeschlossenen Tagebücher für 1909** sind daher **alsbald mit den vorgeschriebenen Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau an den Herrn Kreisstierarzt abzuliefern und werden von diesem aufbewahrt werden.**

Münsterberg, den 20. Januar 1910.

[596.] Der **Rotlauf** unter den Schweinen des Stellenbesizers Steigemann in Schönharte ist **erloschen.**

Münsterberg, den 20. Januar 1910.

[760.] Unter den Schweinen des Stellenbesizers Pech in Billwitz ist die **Schweinepest** ausgebrochen.

Münsterberg, den 25. Januar 1910.

Der Landrat. Dr. Richter.

Kreisgemeindefrankenkasse.

[II. 358.] Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** des Kreises, die mit Einreichung der Verzeichnisse:

A. der bei der **Kreisgemeindefrankenkasse** versicherten Personen.

B. der **vorschussweise gezahlten Krankenunterstützungen für das 2. Halbjahr 1909** ganz oder teilweise noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die Verzeichnisse wegen des Jahresklassenabschlusses **spätestens bis 3. Februar 1910** zur Festsetzung hierher einzusenden und die festgesetzten Beträge an die **Kreislokkommunalkasse** abzuführen bezw. bei der Kasse zu erheben.

Münsterberg, den 20. Januar 1910.

Kurse für Land Schmiede.

[II. 319.] Unterricht in der **landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenkunde** wird **Land Schmieden** unentgeltlich in einem von der **Landwirtschaftskammer** veranstalteten **Lehrkursus** in der **Maschinenfabrik Dauber-Breslau** in der Zeit vom 7.—12. Februar d. Js. erteilt.

Der Unterricht umfasst die **Unterweisung** in der **Konstruktion** der gewöhnlich zur **Verwendung** kommenden **Pflüge** und sonstigen **Geräte** und **Maschinen** (**Zusammensetzung** und wichtige **Bestandteile**, **Auseinandernehmen**, **Montierung** und **Handhabung**), ferner die **Ausführung** praktischer **Arbeiten** und **Reparaturen**. **Neuanfertigung** von **Maschinen** und **Geräten** ist dagegen **ausgeschlossen**.

Anmeldungen von **Land Schmieden** hierzu sind unter **Angabe** über **Geburtsort**, **Wohnort** und **Stand** unter **Beifügung** einer **Empfehlung** des **Vorsitzenden** der **Kreislokkommission** oder eines an die **Landwirtschaftskammer** angeschlossenen **Vereins** oder des **Gemeindevorstehers** an die **Landwirtschaftskammer** **Breslau X** zu richten, welche **unbemittelten** **Dorfschmieden**, wenn möglich, noch **Beihilfen** gewährt. Den **Schmieden** werden nach **Beendigung** und **Abhaltung** einer **Schlussprüfung** über den **Besuch** des **Kursus** **Diplome** **ausgehändigt**. **Interessenten** wird die **Anmeldung** zur **Teilnahme** seitens des **Kreislokkomitees** **dringend** **empfohlen**.

Münsterberg, den 18. Januar 1910.

Der Kreislokkommission. Dr. Richter.

Am 2. Februar d. Js. findet im Hotel zum Neutenkranz in Münsterberg, nachmittags von 3 Uhr ab eine Sitzung des Münsterberger Landwirtschaftlichen Kreisvereins statt, in welcher der auf dem Gebiete des Rübenaubens und der Rübenforschung rühmlichst bekannte Herr Oekonomierat Riehl einen Vortrag über das Thema

50 Jahre Zuckerrübenanbau

halten wird.

Alle Freunde und Interessenten des Rübenaubens von nah und fern werden zu diesem instruktiven und kostenlos gehaltenen Vortrage hiermit eingeladen. Eisenbahnzüge liegen zur Ankunft und Abfahrt für Auswärtige außerst günstig.

Der Vereinsvorsitzende. Otto Simbal.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen, zum Diensttritt für Herbst 1910 melden.

Persönliche Vorstellung an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäftszimmer unter Vorzeigung eines Melodescheines erforderlich. Größe mindestens 1,67 m. Reisekosten werden nicht erstattet.

Wleitwitz, den 17. Januar 1910.

Manen-Regiment von Rakler

(Schlesisches Nr. 2.)

gez. Graf von Matuschka.

Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Rainit

Kalidüngesalz

Superphosphat

Thomasmehl

Chilesalpeter

sowie alle anderen Düngemittel offeriert zu Engros-Preisen laut Analysenausfall der Agrilkulturchemischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz.

H. Jonas. Meisse.

Geogr. 1858.

Telephon Nr. 57.

Gute oberschlesische Steinkohlen
Stück, Würfel, Ruß Ia 58 Pfg.
Stück, Würfel (geringere Qualität) 49 „
pro Zentner direkt ab Grube.
Frachtsatz wird sofort mitgeteilt.
E. Molkow. Ratibor O.-S.

Zweijährig-Freiwillige,

Landwirte als Pferdepfleger und Fahrer vom Bod, sowie Professionisten aller Art, besonders Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Sattler, Maler als Schützen stellt am 1. Oktober 1910 ein.

Maschinengewehrkompanie Füsilier-Regiments Generalfeldmarschall Graf Moltke (Schles.) Nr. 38.

Baldige Anmeldung jeder Zeit schriftlich oder mündlich in Glas, Puhu-Kaserne.

Holzversteigerung.

Am Montag den 31. Januar d. Js. findet in Lehmann's Gasthaus zu Eichen Kreis Münsterberg um 10 Uhr vormittags der Verkauf folgenden Holzes aus Meier Eichen öffentlich, meistbietend gegen Barzahlung statt und zwar:
161 Nadelstangen II, III. und IV. Klasse,
136 Rm hart u. weich Schell, Knüppel u. Reisig I. Klasse,
65 Rm Nadelreisig II. Klasse,
5000 partes Gebundholz I. Klasse.

Standesherrl. Oberförsterei Giersdorf.

Am Sonnabend, den 5. Februar 1910, nachmittags 1 Uhr, findet im Stadtverordneten-Sitzungssaale zu Schweidnitz eine

Öffentliche Vollversammlung der Handelskammer

statt. Die Handelskammer.

Dr. G. Kauffmann. Der Syndikus: Dr. Heubner.

Musikwaren und Sprechmaschinen

auf

Teilzahlung

Hunderttausende Kunden.



Tausende beglückte Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240
Belle-Alliance-Strasse 3.

Jonass & Co.

ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma schriftlich von den Kunden selbst überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. L. Riehl
beeidigter Bücherrevisor.

Uhren

auf

Teilzahlung

Hunderttausende Kunden.



Tausende beglückte Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240
Belle-Alliance-Strasse 3.

Druckarbeiten

liefert in

feinster Ausführung

die

Buch- und Kunstdruckerei

von

J. W. Froedel.

Münsterberg. Burgstraße 6.